



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Rechtsverfolgung wider den Staat

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Rechtsverfolgung wider den Staat

Von O. Bähr



Die Frage des „Rechtsstaates“ läßt sich in zwei vorzugsweise in Betracht kommende Fragen auflösen. Die eine Frage ist die, ob und inwieweit Einrichtungen getroffen sind, die den Bürgern in ihren Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung durch unabhängige, unparteiische Richter gewährleisten. In dieser Richtung kann in Deutschland durch die Reichsjustizgesetze der Rechtsstaat für ziemlich vollkommen hergestellt erachtet werden. Daneben aber kommt für den Begriff des „Rechtsstaates“ noch besonders die Frage in Betracht, ob und inwieweit die Staatsgewalt selbst in ihren Rechtsverhältnissen zu den einzelnen Bürgern sich einer unabhängigen, unparteiischen Rechtsprechung unterwirft. Diese Frage läßt sich wieder in eine doppelte auflösen, je nachdem man die materielle oder die formelle Seite in Betracht zieht. Die materielle Seite wird durch die Frage bestimmt, welche Handlungen der Staatsgewalt der Rechtsprechung unterworfen sind. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse wohl nicht in allen deutschen Staaten ganz gleich geordnet. Im allgemeinen kann man als den herrschenden Grundsatz annehmen, daß der Staat unbedingt nur in seinen Privatrechtsverhältnissen, in Fragen öffentlichrechtlicher Natur dagegen nur ausnahmsweise der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte unterliegt. Daneben kommt dann noch die Zuständigkeit der in neuerer Zeit geschaffenen Verwaltungsgerichte in Betracht. Diese materielle Seite der Sache soll uns aber hier nicht beschäftigen. Die formelle Seite betrifft die Frage der Gestaltung der wider den Staat zu führenden Prozesse. Und von dieser Seite der Sache soll hier ein besonderer Punkt, die Vertretung des Staates in den gegen ihn zu erhebenden Prozessen, in Betracht gezogen werden.

Um den Staat zu verklagen, muß man vor allem wissen, wen man im Namen des Staates verklagen soll, wem also die erhobene Klage zuzustellen ist, um nötigenfalls ein Kontumazialerkenntnis gegen den Staat zu erwirken. Bereits in dem preußischen Gesetze vom 26. April 1851 war bestimmt: „Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen.“ Und eine fast gleichlautende Bestimmung ist auch in die

deutsche Zivilprozeßordnung (§ 20) aufgenommen worden. So ist denn dieser preussische Satz in ganz Deutschland Rechtens geworden, und der, der einen Rechtsanspruch gegen den Staat auf dem Prozeßwege verfolgen will, muß vor allem die Behörde wissen, die er im Namen des Staates zu belangen hat. Diese Behörde ausfindig zu machen, ist aber in Preußen und auch im deutschen Reiche durchaus nicht immer leicht. Denn eine Behörde, die allgemein den Staat oder, wie er in seiner verklagbaren Eigenschaft genannt wird, den Fiskus zu vertreten berufen wäre, giebt es nicht. Vielmehr ist diese Vertretung einer großen Anzahl von Behörden zugewiesen, und die bezüglichlichen Bestimmungen lassen es mitunter höchst zweifelhaft erscheinen, gegen welche Behörde die Klage zu richten sei. Wehe aber dem Kläger, wenn er nicht die richtige Behörde trifft! Dann wendet die Behörde, der er die Klage hat zustellen lassen, ein, sie sei nicht der richtige Verklagte. Findet das Gericht diesen Einwand begründet, so wird der Kläger abgewiesen und muß die Kosten des Prozesses tragen. Dann kann er sehen, ob er eine andre Behörde findet, die den Staat zu vertreten hat, und gegen diese kann er dann einen neuen Prozeß anfangen. Vielleicht ist auch diese nicht die richtige, dann wird der Kläger wieder abgewiesen. Ist er dann noch nicht prozeßmüde, so kann er in einem dritten Prozesse versuchen, ob er den richtigen Verklagten trifft.

Mir ist aus meiner Praxis folgender Fall, der im Laufe der siebziger Jahre spielte, noch in Erinnerung. Die Witwe eines Professors in Kiel glaubte einen Anspruch auf den Gehalt ihres verstorbenen Mannes für ein Gnadenjahr zu haben. Da dieser Anspruch nicht anerkannt wurde, wollte sie den Fiskus verklagen. Sie richtete ihre Klage zuerst gegen die königliche Regierung zu Schleswig. Diese wendete ein, sie sei nicht zur Vertretung des Fiskus in dieser Sache berufen; in Angelegenheiten der Universität werde der Fiskus von dem Universitäts-Kurator vertreten. Im Verhandlungstermine ließ hierauf der Anwalt der Klägerin die Klage fallen; natürlich unter Bezahlung der Kosten. Er erhob nun dieselbe Klage gegen den Kurator der Universität als den Vertreter des königlichen Kultusministeriums. Dieser Kurator war zugleich der Oberpräsident. Aber auch dieser Verklagte wendete ein, er sei nicht der richtige, da das Kuratorium nicht das Kultusministerium vertrete. In erster Instanz ward dieser Einwand verworfen, und der eingeklagte Anspruch der Klägerin zuerkannt. Nun appellirte der Verklagte wegen Verwerfung seines Einwandes, und in zweiter Instanz wurde erkannt, daß allerdings der Universitäts-Kurator und Oberpräsident nicht der richtige Verklagte sei; wobei die Entscheidungsgründe dahingestellt sein ließen, ob die Provinzialregierung oder das königliche Kultusministerium unmittelbar zu verklagen sei. Auf eine weitere Beschwerde wurde diese Entscheidung durch ein Erkenntnis des Obertribunals bestätigt, ohne daß auch diese Instanz sich gemüßigt gefunden hätte, auszusprechen, wer denn nun eigentlich in diesem Falle

zu verklagen sei. Was schließlich aus der Sache geworden ist, ist mir nicht bekannt. Aber ist es nicht traurig, wenn einer armen Witwe, die ihr Recht verfolgen will, solche Schwierigkeiten bereitet werden?

Manche Ansprüche wider den Staat sind überdies an eine ganz kurze Verjährungsfrist geknüpft. Ist nun während des unrichtig angestellten Prozesses diese Verjährungsfrist abgelaufen, so kann der Kläger nicht einmal mehr eine neue Klage erheben, und dann ist er also durch die zweifelhafte Behördenkompetenz geradezu um sein Recht gebracht. So bildet diese an die mannichfaltige Gliederung der Behörden geknüpfte Zuständigkeitsfrage ein Mittel, durch das sich der Staat proteusartig der Rechtsprechung entzieht.

Wer noch nicht eine vollkommene Anschauung von den Schwierigkeiten haben sollte, die die Auffindung der in jedem Einzelfalle zu belangenden Behörde in Preußen wie im Reiche darbietet, der erhält diese Anschauung in vollem Maße aus einer jüngst erschienenen Schrift: Zusammenstellung der Behörden, welche den preußischen Landes- und den deutschen Reichsfiskus im Prozesse zu vertreten befugt sind. Von Ulrich Friße, Gerichtsassessor in Kassel. (Berlin, bei Franz Vahlen.) Zugleich gewährt diese Schrift in höchst dankenswerter Weise die Mittel, die gedachten Schwierigkeiten, so gut wie es eben möglich ist, zu überwinden, indem sie alle über die Vertretung des Staates im Prozeß vorhandenen Bestimmungen gesammelt und zusammengestellt hat. Dem Vernehmen nach hat der Verfasser, während er zeitweise im preußischen Justizministerium beschäftigt war, auf höhere Veranlassung diese Schrift zu bearbeiten unternommen, und es ist höchst erfreulich, daß man endlich auch an höherer Stelle dieser Angelegenheit, die in der That eine schwere Anklage gegen die bestehende Gesetzgebung begründet, Aufmerksamkeit zuwendet.

Das Material zu der Schrift hat der Verfasser aus einer großen Anzahl an sehr verschiedenen Stellen abgedruckter Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen, Bekanntmachungen, Urteile und sonstiger Hilfsmittel zusammensuchen müssen. Von der Vertretung des preußischen Landesfiskus handeln Seite 1 bis 150, von der Vertretung des Reichsfiskus Seite 151 bis 191. Schon aus diesem Umfange der Schrift ersieht man, daß die Lehre von der Vertretung des Fiskus eine ganze kleine Wissenschaft umfaßt, die jeder Anwalt sich aneignen muß, wenn er es vermeiden will, seiner Partei die Kosten eines vergeblichen Prozesses aufzuladen. Gerade die große Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der der Verfasser alles auf die Lehre bezügliche Material aufgesucht und zusammengestellt hat, ergiebt nun aber auch, wie viele Zweifel und Lücken noch in der Lehre vorhanden sind, und wie selbst unter Benutzung dieser fleißigen Arbeit die Prozeßparteien bei einem gegen den Fiskus zu erhebenden Rechtsstreit noch keineswegs sicher gestellt sind vor der Gefahr, eine unrichtige Behörde zu verklagen.

In engem Zusammenhange mit dem Zweifel über die zu belangende Behörde stehen dann auch noch andre Zweifel, die sich einer wider den Fiskus zu erhebenden Klage entgegenstellen. Vielfach ist es zweifelhaft, ob in dem Einzelfalle der Reichsfiskus oder der Landesfiskus zu verklagen sei. Diese Frage tritt namentlich hervor, wenn die betreffende Verwaltung zwar für das Reich, aber doch von einer Landesbehörde geführt wird. So z. B. herrscht jetzt beim Militär- und teilweise auch beim Marinefiskus ein Durcheinander von Reichs- und Landesbehörden, reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, durch die sich hindurchzufinden eine überaus schwierige und im Erfolge unsichere Arbeit ist. Auch dieses Verhältnis, über das sich zur Zeit eine ganze besondere Litteratur und Rechtsprechung gebildet hat, bedürfte dringend einer gesetzlichen Ordnung.

Weiter tritt auch vielfach der Zweifel hervor, ob in Fällen, wo gegen eine öffentliche, unter Staatsverwaltung stehende Anstalt ein Anspruch erhoben wird, der Fiskus oder die Anstalt selbst als eine neben dem Fiskus bestehende juristische Persönlichkeit zu belangen sei. Dahin gehören namentlich Ansprüche gegen Witwenkassen, Universitäten, Gymnasien u. s. w. Für die Geltendmachung von Gehalts- oder Pensionsansprüchen der Beamten von solchen Anstalten erwachsen daraus oft die größten Schwierigkeiten, von denen der oben angeführte Fall von der Professorswitwe ein Beispiel giebt.

Auf die Einzelheiten der gedachten Schrift wollen wir hier um so weniger eingehen, als der ganz buntgegliederte Beamtenapparat, der dabei in Betracht kommt, an und für sich nur wenig Interesse darbietet. Um die Sachlage zu kennzeichnen, wollen wir nur noch folgendes anführen. Da, wo Einzelbestimmungen in die Lehre eingegriffen haben, haben diese öfters wieder die Folge gehabt, daß sich über ihre Tragweite ein ganzes Gebiet von Streitfragen entwickelt hat. Grundsätzlich soll im allgemeinen die Vertretung des Fiskus in Verwaltungsangelegenheiten den „Provinzialbehörden“ zustehen. Aber nun entsteht wieder die Frage: Welche Behörden sind Provinzialbehörden? Man hat neue Behörden geschaffen, die sich mit dem Bestande der Provinzen nicht decken, dabei aber versäumt, zu bestimmen, ob sie gleichwohl in der Vertretung des Fiskus den Charakter der Provinzialbehörden haben sollen. In andern Fällen fehlt es zwar nicht an positiven Bestimmungen, aber sie sind niemals amtlich veröffentlicht worden. In der obengedachten Schrift hat daher das Material öfters nur aus Privatsammlungen entnommen werden können, die höchstens offiziösen Charakter haben, mitunter auch nur berichten, ohne die einschlagende Bestimmung wörtlich wiederzugeben, sodaß eine Nachprüfung unmöglich ist.

Wenn man diesen ganzen chaotischen Zustand betrachtet, worin sich zur Zeit die fragliche Lehre befindet, und wenn man sich klar macht, welchen Gefahren dadurch die gegen den Staat Recht suchenden vielfach ausgesetzt sind,

so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei uns der „Rechtsstaat“ doch noch auf schwachen Füßen steht. Unwillkürlich wird man zu der Frage geführt, ob denn nicht dieser Zustand geändert werden könne? Und dabei kommt uns in Erinnerung, daß in einem früheren deutschen Staate eine Einrichtung bestand, die alle Gefahren dieser Art dem Rechtsuchenden abnahm; eine Einrichtung, die freilich mit dem gedachten Staat selbst von der Bildfläche verschwunden ist. In dem kurhessischen Gesetze vom 11. Juli 1832 war angeordnet, daß jede Klage gegen den Staat, die Landesherrschaft oder eine öffentliche Anstalt, deren Vermögen ausschließlich der Verfügung der Staatsbehörden unterworfen war, gegen den „Staatsanwalt“ zu richten sei. Dieser Staatsanwalt war freilich nicht der Staatsanwalt im heutigen Sinne, der im Strafprozesse Anklage zu erheben hat. Vielmehr war der hessische Staatsanwalt der ein für allemal bestellte zivilrechtliche Vertreter des Staates in allen Rechtsfachen. Für jede Provinz war ein solcher Staatsanwalt angestellt. Die Klage war gegen den Staatsanwalt der Provinz zu richten, die die Angelegenheit betraf oder worin sie vorkam oder zu behandeln war. Diese Einrichtung ließ so gut wie niemals Zweifel und Streitigkeiten der gedachten Art aufkommen. War die Klage dem Staatsanwalt eingehändigt, so hatte dieser sie der Behörde einzureichen, die den Prozeß zu führen und ihn mit Instruktion zu versehen hatte. Bestanden Zweifel über diese Behörde, so waren diese zwischen den Behörden untereinander auszutragen. Der Kläger aber hatte nicht darunter zu leiden. Das war eine Einrichtung, die eines Staates, der das Recht hochhält, würdig ist.

Wann werden wir wohl dahin kommen, daß diese wertvolle Einrichtung eines vielgeschmähten Landes (oder wenigstens eine ähnliche) in ganz Deutschland Eingang findet an der Stelle der jetzigen, die sich vielfach als eine dem guten Rechte gestellte Falle ausweist? Einstweilen wollen wir aber dem Schriftsteller und auch denen, die ihn zu seiner Schrift veranlaßt haben, dankbar dafür sein, daß durch diese Schrift wenigstens einiges Licht über diese schwache Seite unseres Rechtslebens verbreitet worden ist.

